

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0363/10	Datum 23.07.2010
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.08.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.09.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abschnittsbildung in der Verkehrsanlage "Schmidtstraße von Kastanienstraße bis Brüderstraße"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau des Abschnittes von „Heinrichstraße bis Brüderstraße“ in der Verkehrsanlage „Schmidtstraße von Kastanienstraße bis Brüderstraße“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Abschnittsbildung gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FB 62	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2010	JA	x	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2010	41.000,-	61660100	23211120	41.000,-	
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
	☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	
	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
	☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Jana Riemann, Tel.: 5211	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
--	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Schmidtstraße von Kastanienstraße bis Brüderstraße“ befindet sich im Stadtteil Neue Neustadt der Landeshauptstadt Magdeburg. Begrenzt wird sie im Norden durch die „Kastanienstraße“ und im Süden durch die „Brüderstraße“.

Im Abschnitt „Heinrichstraße bis Brüderstraße“ wurden die Fahrbahn, die Gehwege (beidseitig), die Parkflächen (beidseitig), die Straßenentwässerung sowie die Straßenbeleuchtung im Zeitraum vom 15. April 1998 bis zum 26. Juni 1998 sowie vom 17. Juli 2000 bis zum 25. Oktober 2000 ausgebaut.

Ein abschließender Ausbau der Verkehrsanlage ist (auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation) mittelfristig nicht geplant.

Gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) kann der beitragsfähige Ausbaur Aufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage ermittelt werden.

Voraussetzung für die Bildung eines Abschnitts ist, dass diese Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist und seine Begrenzung durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete örtlich erkennbare Merkmale oder durch rechtliche Gesichtspunkte gegeben ist.

Das Merkmal, dass die Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist, ist regelmäßig gegeben, wenn die Teilstrecke eine Länge von mindestens 100 m aufweist oder sie von ihrem Umfang her – gleichsam stellvertretend – „Straße“ sein könnte.

Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere einmündende Straßen, Plätze, Brücken und Wasserläufe. Weiterhin sind diese Merkmale auch vorliegend, wenn auffällige Änderungen im Straßenverlauf, Über- und Unterführungen, kreuzende Schienenwege oder der Wechsel von einseitiger zu beidseitiger Bebauung im Straßenverlauf gegeben sind.

An rechtlichen Gesichtspunkte sind die Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten und Sanierungsgebieten für eine Abschnittsbildung relevant.

Für die Verkehrsanlage „Schmidtstraße von Kastanienstraße bis Brüderstraße“ ist das Bilden von Abschnitten in beitragsrechtlicher Hinsicht möglich, da der Abschnitt „Heinrichstraße bis Brüderstraße“ eine Länge von ca. 415 m aufweist. Insofern ist das Merkmal der gewissen selbständigen Bedeutung der Teilstrecke erfüllt, da die Teilstrecke länger als 100 m ist.

Auch findet der Abschnitt seine Begrenzung durch den „Heinrichplatz“/Einmündung der „Heinrichstraße“ sowie durch die Einmündung der „Brüderstraße“. Diese örtlich erkennbaren bzw. rechtlichen Merkmale begründen ebenfalls die selbständige Bedeutung des Abschnitts als Verkehrsanlage. Die Voraussetzungen für das Bilden eines Abschnitts sind somit für die Verkehrsanlage „Schmidtstraße von Kastanienstraße bis Brüderstraße“ erfüllt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Abs. 1 KAG-LSA verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von Verkehrsanlagen Beiträge zu erheben.

Mit Blick auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze und Grundsätze der Einnahmehbeschaffung gemäß §§ 90 und 91 Gemeindeordnung LSA ist die zeitnahe Refinanzierung der verausgabten Investitionsmittel für Ausbaumaßnahme durch eine frühzeitige Beitragserhebung geboten.

Durch die Abschnittsbildung können somit aufgrund der dadurch für die bereits ausgebaute Teilstrecke entstehende sachliche Beitragspflicht vorzeitig Beiträge ermittelt und erhoben werden. Es wird von einer Einnahmerealisierung in Höhe von voraussichtlich 41.000 Euro ausgegangen.

Die straßenbaulichen Maßnahmen im Bereich der „Schmidtstraße von Heinrichstraße bis Brüderstraße“ wurden vor 2001 durchgeführt. Eine Information der Anlieger ist nicht erfolgt. Da es sich bei den abzurechnenden straßenbaulichen Maßnahmen nur um Teilmaßnahmen bzw. Maßnahmen in einzelnen Teileinrichtungen in einem Abschnitt der Verkehrsanlage handelt, war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der damals geltenden Straßenausbaubeitragssatzung (1999) durchzuführen.

Anlagen:

Scananlage – DS0363/10 Auszug Stadtkarte Schmidtstraße